

Beitragsordnung

Stand 04/2024

Anlage 1 zur Satzung

§ 1 Grundlage

1. Grundlage für die Regelungen in dieser Beitragsordnung ist der § 5 der Satzung in der Fassung vom 12/2020. Diese Beitragsordnung ist nicht Bestandteil der Satzung. Sie regelt die Beitragsverpflichtungen der Mitglieder sowie Gebühren.

§ 2 Solidaritätsprinzip

1. Wesentliche Grundlage für die finanzielle Ausstattung des Vereins ist das Beitragsaufkommen der Mitglieder.
2. Der Verein ist daher darauf angewiesen, dass alle Mitglieder ihre Beitragspflichten, die in der Satzung grundsätzlich geregelt sind, in vollem Umfang und pünktlich erfüllen. Nur so kann der Verein seine Aufgaben erfüllen und seine Leistungen gegenüber seinen Mitgliedern erbringen.

§ 3 Beschlussfassung und Bekanntgabe

1. Die Mitgliederversammlung hat daher in ihrer Sitzung am 02.04.2014 die nachfolgende Beitragsordnung beschlossen. Der Vorstand hat diese zuletzt in seiner Sitzung am 26.04.2024 auf Grundlage eines Beschlusses der Mitgliederversammlung vom 16. März 2024 geändert.
2. Die Beitragsordnung wird am 26.04.2024 per E-Mail bekannt gemacht und tritt anschließend in Kraft.
3. Mitglieder, die nach diesem Zeitpunkt dem Verein beitreten, erhalten die Beitragsordnung als Bestandteil des Aufnahmeantrags ausgehändigt, welche einen verbindlichen Charakter hat.

§ 4 Regelungen

1. Die Höhe der einzelnen Beiträge wird durch die jährliche Mitgliederversammlung beschlossen und gilt bis zum 31.12. des Folgejahres. Fasst die Mitgliederversammlung keinen neuen Beschluss, verlängert sich die Wirksamkeit um ein weiteres Jahr.
2. Die Höhe der einzelnen Beiträge ergibt sich aus § 5 dieser Beitragsordnung.
3. In sozialen Härtefällen kann ein Antrag auf Änderung der Beitragshöhe und der Zahlungsmodalitäten gestellt werden. Über den Antrag entscheidet der geschäftsführende Vorstand nach Anhörung der Abteilung und Prüfung der vorgelegten Nachweise.
4. Die Mitglieder sind verpflichtet, Anschriften- und Kontenänderungen umgehend schriftlich der Geschäftsstelle mitzuteilen. Werden die Änderungen nicht mitgeteilt, können dem Verein daraus keine Nachteile entstehen.
5. Der Austritt aus dem Verein ist gemäß § 4 Abs. 2 nur zum Ende des Kalenderjahres möglich und muss dem vertretungsberechtigten Vorstand spätestens zwei Monate vor Ende des Kalenderjahres schriftlich erklärt werden. Wird die Kündigungsfrist nicht eingehalten, verlängert sich diese und damit die Pflicht zur Beitragszahlung um ein weiteres Jahr. Alle Vereinsbeiträge sind zum 01.01. des Jahres fällig.
6. Die Beiträge des Vereins werden durch Lastschrift von den Mitgliedern eingezogen. Dazu erteilt jedes Mitglied dem ARGH ein SEPA Lastschriftmandat. Erteilt ein Mitglied dem Verein kein SEPA-Lastschriftmandat, wird dem Mitglied eine entsprechende Rechnung zugestellt. Der Betrag ist bis spätestens zwei Wochen nach der Rechnungstellung per Überweisung auf das untenstehende Konto zu entrichten.
7. Die Beiträge werden zwei Wochen nach der Mitgliederversammlung eingezogen. Falls die Lastschrift nicht möglich ist, wird ersatzweise eine Rechnung gestellt. Der Betrag ist bis spätestens zwei Wochen nach der Rechnungstellung per Überweisung auf das untenstehende Konto zu entrichten.
8. Die Immatrikulationsbescheinigungen der außerordentlichen Mitglieder müssen bis zur Mitgliederversammlung dem Schatzmeister zugesandt werden. Wenn keine Immatrikulationsbescheinigung fristgerecht vorliegt, wird automatisch der Beitrag der Ordentlichen Mitglieder eingezogen.

§ 5 Beiträge

Form der Mitgliedschaft	Beitragshöhe pro Jahr
Ordentliches Mitglied	36 Euro
Außerordentliches Mitglied	12 Euro
Kooperatives Mitglied	mindestens 120 Euro

§ 6 Vereinskonto

Kontoinhaber : Arbeitskreis Rettungsingenieurwesen und Gefahrenabwehr Hamburg e. V.

Kreditinstitut: Postbank (Giro)

SWIFT-Code (BIC): PBNKDEFF

IBAN: DE88 2001 0020 0988 2162 04